

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kirchlauter**

Die Gemeinde Kirchlauter erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Änderungssatzung**

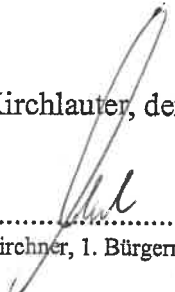
**§ 1**

Das als Anlage zur Satzung vom 21.02.2001 beigefügte Kostenverzeichnis wird durch das, dieser Änderungssatzung beigefügte Kostenverzeichnis ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirchlauter, den **19. OKT. 2001**.....

  
.....  
Kirchner, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am **19.10.2001** in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **19. OKT. 2001** angeheftet und am ..... wieder entfernt

Ebelsbach, den  
i.A.

Anlage  
Zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der  
Gemeinde Kirchlauter

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. die nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.  Wenn sie von der Gemeinde selbst hergestellt sind  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angef. Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei  5 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in and. Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € bis 60 €

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	020	<b>Hauptverwaltung</b>  <b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen ( Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 € bis 2.500 € , soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 € bis 150 €  50 € bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 399 Abs. 4 AO 1977  50% der Pfändungsgebühr nach § 399 Abs. 4 AO 1977 mindestens 10 € 12,50 € bis 200 €

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Gem. Tarif 4.1.3 des staatl. Kostenverzeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	bis zu 500 € eine Mahngebühr v. 5 € bis zu 2.500 € eine Mahngebühr v. 7,50 € bis zu 5.000 € eine Mahngebühr v. 10 € über 5.000 € eine Mahngebühr v. 15 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV)	Kostenfrei
	121	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €

Tarif-Gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
06		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnis (§28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	10 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB und Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	10 €
	614	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO	7,50 € bis 25 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4 usw. WoAufG)	Kostenfrei
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze (Art. 18,19 u. 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		<b>Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen Marktwesen (69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	Siehe Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €